

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die vom Bundesgesetzgeber avisierte Umstellung der Betriebskostenfinanzierung der Krankenhäuser mit der Einführung einer an Leistungsgruppen orientierten Vorhaltevergütung erfordert eine Anpassung des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG), um die Planungssystematik von der derzeit zwingenden Zuweisung von Versorgungsaufgaben nach Fachrichtungen der Weiterbildungsordnung auch auf Leistungsgruppen umstellen zu können.

Die künftig eingeführten bundeseinheitlichen Leistungsgruppen sind Ausgangspunkt für das neu eingeführte Instrument Vorhaltevergütung der Krankenhausbetriebskostenfinanzierung, indem den einzelnen Leistungsgruppen ein Vorhalteanteil zugeschrieben wird. Voraussetzung für die Verknüpfung der Vorhaltefinanzierung mit den Leistungsgruppen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung aller Fälle zu Leistungsgruppen. Dies ist nur möglich, wenn das Land den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Grundlage für die Vorhaltefinanzierung zuweisen kann. Die entsprechende Regelung ist daher anzupassen.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem die Umstellung der Planungssystematik auf Leistungsgruppen und die Möglichkeit der Benennung sektorenübergreifender Versorger, sogenannter Level 1i-Krankenhäuser, durch die Anpassung der Vorgaben nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG zur Konkretisierung der durch die Krankenhausplanung festzulegenden Versorgungsaufgaben ermöglicht wird.

C. Alternativen

Zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage im Thüringer Krankenhausgesetz besteht keine Alternative. Andernfalls könnten die Krankenhäuser in Thüringen keine Ansprüche auf den Vorhalteanteil in der Vergütung erwerben, der auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen im Zuge der Krankenhausvergütungsreform den jeweiligen Leistungsgruppen zugeordnet wird.

D. Kosten

Durch die Ermöglichung der Umstellung der Planungssystematik entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 9. Januar 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 31. Januar/1./2. Februar 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Krankenhausgesetz in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Versorgungsaufgaben sind festzulegen und können nach

1. den vorzuhaltenden Fachrichtungen, Leistungsbereichen, weiteren speziellen Leistungsangeboten, medizinischen Fachplanungen oder Leistungsgruppen,
2. den erforderlichen Behandlungs- oder Leistungskapazitäten oder
3. der zu versorgenden Region oder mehreren der in den Nummern 1 bis 3 genannten Kriterien beschrieben werden."

2. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Fachrichtungen" durch das Wort "Versorgungsaufgaben" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Bund und die Länder haben am 10. Juli 2023 ein Eckpunktepapier zur Umsetzung der Dritten Stellungnahme und Empfehlung der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung vom 6. Dezember 2022 vereinbart. Danach soll bis Anfang des Jahres 2024 eine umfassende Reform der Krankenhausbetriebskostenfinanzierung in Kraft treten. Diese soll auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der medizinischen und pflegerischen Fachkräftesituation in Deutschland dazu dienen, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung weiter sicherzustellen. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Krankenhäuser künftig neben dem Pflegebudget und den Residual-Fallpauschalen eine Vorhaltevergütung erhalten.

Kriterium für die Zuordnung der Vorhaltevergütung sollen Leistungsgruppen sein, die den Krankenhäusern durch die Planungsbehörden der Länder zugewiesen werden.

Leistungsgruppen bilden medizinische Leistungen ab und können damit auch als Instrument einer leistungsdifferenzierten Krankenhausplanung dienen. Zugleich werden Leistungsgruppen als Kriterium für die Zuordnung einer Vorhaltevergütung genutzt.

Nach dem Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) in der bisher geltenden Fassung ist keine allein auf Leistungsgruppen ausgerichtete Planungssystematik erlaubt. Voraussetzung für die Verknüpfung der Vorhaltefinanzierung mit den Leistungsgruppen ist jedoch eine eindeutige Zuordnung aller Fälle zu Leistungsgruppen. Dies ist nur möglich, wenn das Land den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Grundlage für die Vorhaltefinanzierung zuweisen kann. Die entsprechende Regelung wird daher angepasst.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Zu Nummer 1:**

Mit der Neufassung des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG wird die Verpflichtung, die Planungssystematik in Thüringen nach den vorzuhaltenden Fachrichtungen auszurichten, aufgehoben. Stattdessen gibt es künftig lediglich eine Verpflichtung, die Versorgungsaufgaben festzulegen. Anhand welcher Kriterien die Festlegung erfolgt, kann dabei jedoch je nach der sachlich angezeigten Planungssystematik gewählt werden.

Damit ist zum einen weiter die gesetzliche Grundlage für die derzeitige Ausweisung der Versorgungsaufträge nach Fachrichtungen gegeben.

Im Hinblick auf die erwartete Änderung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Krankenhausfinanzierung und die Einführung bundeseinheitlich definierter Leistungsgruppen kann jedoch zum anderen für die somatischen Leistungen künftig auch eine Umstellung der Planungssystematik auf Basis von Leistungen und Leistungsgruppen erfolgen. Letztere sind neu gegenüber der bisherigen Fassung in die Aufzählung des § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKHG aufgenommen.

Zugleich ermöglicht die nunmehr offene Formulierung auch, die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen sektorenübergreifenden Versorger, sogenannte Level 1i-Krankenhäuser, als Krankenhäuser in den Thüringer Krankenhausplan aufzunehmen. Dies ist vor allem für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Krankenhausleistungen von elementarer Bedeutung.

Zusammenfassend wird durch die neugefasste Regelung ermöglicht, das Krankenhauswesen und die Krankenhausplanung in Thüringen zukunftsfähig zu gestalten. Zugleich ist durch den Verzicht auf eine zwingend vorgegebene Planungssystematik die notwendige Flexibilität für Übergangsphasen eröffnet.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung des § 17 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Durch Aufhebung der Verpflichtung, Versorgungsaufgaben nur nach Fachrichtungen zuzuweisen, kann auch die Leistungspflicht des Krankenhauses im Rahmen seines Versorgungsauftrages nicht länger nur an Fachrichtungen gekoppelt werden. Vielmehr ist das Leistungsspektrum je nach gewählter Planungssystematik anhand von Fachrichtungen, Leistungsgruppen oder anderem zu bestimmen. Daher erfolgt eine Anpassung des Gesetzestextes, indem der Oberbegriff "Versorgungsaufgaben" den bisherigen Begriff "Fachrichtungen" ersetzt.

Zu Artikel 2:

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes geregelt.

Thüringer Normenkontrollrat Postfach 90 02 53 99105 Erfurt geschaeftsstelle-nkr@tsk.thueringen.de

Erfurt, 16. Oktober 2023

**Beteiligung des Normenkontrollrates
gemäß Ziffern 2 Absatz 2, 4 Absätze 3 und 5 sowie 5 VV ThürNKR**

hier: Gesetz zur Änderung des Thüringer Krankenhausgesetzes (Kleine Krankenhausgesetz-Novelle)

Vorlage des TMASGFF, Eingang am 28.09.2023 (Vg.-Nr. 43/2023)

Der Thüringer Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens zur Kenntnis genommen.

Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

gez. Prof. Dr. Stefan Zahradnik
Vorsitzender des Normenkontrollrates

gez. Corinne Laudan
Berichterstatterin